

BGer 5D 135/2023 vom 17. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_135_2023

FR: TF 5D 135/2023 du 17 juillet 2023

IT: TF 5D 135/2023 del 17 luglio 2023

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) wird nicht erreicht. Somit steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin mache geltend, es werde ihr regelmässig die Post entwendet und sie habe gesundheitliche Probleme, wobei sich ihr Gesundheitszustand stetig verschlechtere. Die möglichen Einwände bei der definitiven Rechtsöffnung, welche sich vorliegend auf den rechtskräftigen Strafbefehl stütze, würden sich aber auf den Nachweis von Tilgung, Stundung oder Verjährung der betriebenen Forderung beschränken; solches bringe die Beschwerdeführerin nicht vor.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht weder explizit noch implizit Verfassungsprügen geltend und ohnehin gehen ihre Ausführungen an den Erwägungen des angefochtenen Urteils vorbei (weitschweifige Schilderung von Sachverhaltsfragmenten, die im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verurteilung zu stehen scheinen, sowie Vorwürfe an Polizei, Behörden etc. im Kontext mit dem Strafverfahren, sodann Ausführungen zum gesundheitlichen Zustand und zur Post, was alles im Rechtsöffnungsverfahren nicht thematisiert werden kann). Irgendwelche auf die definitive Rechtsöffnung beziehenden Vorbringen sind nicht ersichtlich und schon gar nicht diesbezügliche Verfassungsprügen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.